

Richtlinien der Abt. 7 – Hauptreferat Kultur und Wissenschaft für die Abrechnung von Förderprojekten nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz

- Es gelten grundsätzlich die Kriterien des Fördervertrags bzw. der Zuschrift der Abt. 7 über die Vergabe der Förderung.
- Die Abrechnung hat – sofern in der Zuschrift bzw. im Fördervertrag nicht anders vorgegeben – mit Originalrechnungen und einem Original-Kontoauszug oder einem Online-Banking-Kontoauszug mit Auszugsnummer zu erfolgen. Bei Vorlage von digitalen Rechnungen ist vom Fördernehmer der Vermerk „gilt als Original“ handschriftlich anzubringen.
- Bei Barrechnungen muss der Vermerk „Betrag bar erhalten“ mit Unterschrift des Rechnungslegers erfolgen.
- Kassenbelege müssen vom Fördernehmer mit einem Aktenvermerk erläutert werden.
- Zur Vorlage der Abrechnung ist die Belegsauflistung verpflichtend zu verwenden, die als Download auf der Homepage des Landes Burgenland zu finden ist:
<https://www.burgenland.at/themen/kultur/kulturfoerderungen/foerderungen-hauptreferat-kultur-und-wissenschaft/>
- Die Kosten für Verköstigungen (Essen und Trinken) sind, sofern in der Zuschrift nicht ausdrücklich genehmigt, nicht förderfähig.
- Im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung können nur Nettobeträge abgerechnet werden.
- Es sind nur jene Kosten förderfähig, die vom Projektträger korrekt beauftragt, beglichen und bezahlt wurden.
- Für öffentliche Fördernehmer gilt das Bundesvergabegesetz in der geltenden Fassung.
- Die Abt. 7 hat in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit, ergänzend oder als Ersatz für eine rechnerische Förderabrechnung, beispielsweise einen qualifizierten Projektbericht, Belegexemplare, Beleg-CDs etc. einzufordern.
- Nur tatsächlich getätigte Ausgaben sind förderfähig.
- Die Kosten müssen innerhalb der Projektlaufzeit entstanden sein.

- Die Kosten müssen eindeutig dem Projekt zuzuordnen sein.
- Eigenleistungen/Eigenhonorare sind nur in begründeten Ausnahmen und unter folgenden Voraussetzungen förderfähig:
 - Die Eigenleistungen/Eigenhonorare müssen bereits im Projektantrag genau definiert werden.
 - Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines „Leistungsverzeichnisses für Eigenhonorare“, das gemäß dem Vieraugenprinzip vom Leistungserbringer und einer zusätzlichen, befugten Person unterschrieben werden muss.
 - Das geförderte Projekt darf nicht ausschließlich aus Eigenleistungen bestehen.
 - Die Höhe des Stundensatzes darf einen Betrag von 10 EURO nicht überschreiten.
- Personalkosten werden mit dem monatlichen Gehaltsnachweis samt allen Dienstgeberanteilen abgerechnet. Der originale Kontoauszug der Nettogehaltsauszahlung des Dienstnehmers ist auf jeden Fall beizulegen.
- Die Vorlage der Abrechnung hat innerhalb der vorgegebenen Frist zu erfolgen.
- In dem Fall, dass der Fördernehmer die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nicht ordnungsgemäß vorlegt, muss der Förderbeitrag rücküberwiesen werden.